

liche Kirche dafür die notwendigen Kräfte? Das ist eine bedrängende Frage. – Ein Sachwortregister (164–171), ein Personenregister (172) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (173) schließen diesen sehr nützlichen Band ab. Es ist immer wieder eine Freude, die Essener Gespräche zu lesen. Auf höchstem Niveau werden hier die drängenden Probleme zwischen Staat und Kirche behandelt.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg.: *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann*, *Dieter Werkmüller*. 40. Lfg. (Sp. 1793–2086). Berlin: Schmidt 1997.

1964 erschien die 1. Lieferung des HRG. Nun (nach 33 Jahren) liegt die 40. und letzte vor, die zugleich den 5. Band abschließt. Wichtig ist natürlich in der vorliegenden Lieferung vor allem das Register (Sp. 1873–2086); hier soll aber auf einige der Stichwörter eingegangen werden. Der grünbelaubte *Zweig* (= Z.), auch mit Blüten oder Früchten, war wie Erdscholle, Halm und Ähren im Rechtsleben zunächst „pars pro toto“, also ein Teilstück oder Teilzeichen für eine Liegenschaft, das bei Grundstücksübertragungen jeder Art von dem Verkäufer an den Erwerber allein oder zusammen mit einem anderen Zeichen (wie z. B. einem Rasenstück) übergeben zu werden pflegte. Zeichen wie der Z. standen für die Sache und mußten ihr deshalb wesensverwandt sein, wie dies bei Ähren und Erdscholle für einen Acker oder ein Wiesengrundstück der Fall war. Diese Zeichen wurden von den am Rechtsakt beteiligten Personen nach einem streng geregelten Ritus übergeben. – Das sog. *Zweikaiserproblem* ist ein von W. Ohnsorge (zwischen 1931 und 1943) geschaffener Begriff der Verfassungsgeschichte. Es handelt sich um die Bedeutung des byzantinischen Kaiserreiches für die Entwicklung der Staatsidee in Europa, genauer gesagt um die Rivalität der beiden auf Weltgeltung Anspruch erhebenden großen Staatsgewalten des europäischen Mittelalters. Wie haben Osten und Westen im Frühmittelalter sich zueinander verhalten? War das oströmische Reich, das im Südosten Europas mehr als ein Jahrtausend lang das griechische Kulturerbe und die römische politische Tradition in christlich erneuerter Form festhielt, nur eine Randerscheinung der zukunftsträgigeren abendländischen Geschichte? Oder hat Byzanz auf die Gestaltung des westlichen Reichsgedankens eingewirkt? Wenn ja, seit wann, in welchem Maße? Wann und wo haben die „personae dramatis“ dies empfunden und in das politische Handeln einbezogen? – Der *Zweikampf* (= Z.) ist eine kämpferische Auseinandersetzung zweier (oder mehrerer) Personen, die von unterschiedlichen Motiven zum Messen ihrer Kräfte angetrieben werden können (aus Rache, Streben nach Herrschaft oder Beute oder Anerkennung, zur Entscheidung einer Schlacht oder eines Rechtsstreites, zur Unterhaltung von Zuschauern) und die mit unterschiedlichen Mitteln (Worten, Gesängen, Fäusten, Stöcken, tödlichen Waffen) kämpfen können. Betrachtet man den Z. in seinem spezifisch rechtlichen Bezug, so lassen sich vier unterschiedliche Bedeutungen nennen, die freilich nur in Nuancen verschieden sind. Als erste Gestalt läßt sich der gerichtliche Z. nennen, der eine *Streitentscheidung* war. An die Stelle der kriegerischen Auseinandersetzungen der Sippen und Gefolgschaften trat der Z. Als zweite Gestalt läßt sich der Z. als gerichtliches *Beweismittel* nennen. Es gab dabei eine feste Reihenfolge von Verfahrensschritten: Anklage vor dem Gerichtshof, Annahme derselben, Stellung von Geiseln, Vorbereitung durch Fechtmeister, Nachtwache der Kämpfer in der Kirche, morgendlicher Besuch der Messe, Kampf, Bestrafung des Besiegten. Als dritte Gestalt läßt sich der Z. unter *Aufsicht des Gerichtes* nennen. Anlaß war im Regelfall eine Ehrbeleidigung eines Ritters, eines angesehenen Bürgers oder eines Bauern, auf die der Verletzte vor eigenen „Kampfgerichten“ mit der Aufforderung zum Z. reagierte. Als vierte Gestalt läßt sich der Z. als *Duell* bezeichnen. Maßgebend war nun nicht mehr der Sieg (als solcher) in einem Z., sondern die Tatsache, daß sich beide Gegner (wegen einer Beleidigung oder Kränkung) einem vielleicht tödlichen Kampf stellten und auf diese Weise zu erkennen gaben, daß sie ihre Ehre höher schätzten als ihr Leben. – Der Begriff *Zweischwerterlehre* (= Z.) bezeichnet eine mittelalterliche Theorie, näherhin ein (im einzelnen kontroverses) Theoriengeflecht zur biblisch fundierten Bestimmung des Ursprungs und Verhältnisses der geistlichen und weltlichen Gewalt, die (vor allem) im Machtkampf zwischen „regnum“ und „sacerdotium“ (seit dem Investiturstreit) sowohl

ihre imperiale als auch ihre kurialistisch-hierokratische Entfaltung fand. Vor allem zwei Berichte im NT sollten für die spätere Z. die entscheidenden biblischen Elemente liefern: einmal der Bericht Mt 26, 51 ff. vom Versuch eines Jüngers, Jesus mit dem Schwert zu verteidigen, was Jesus mit dem Wort wehrt „Stecke dein Schwert in die Scheide“, ein Wort, dem bei der Entfaltung der Z. große interpretatorische Bedeutung zukommen sollte, wenn danach gefragt wurde, welches Schwert mit „gladium tuum“ gemeint sei. Noch größere Bedeutung sollte dem Bericht Lk 22, 36–38 zukommen, demzufolge Jesus am Abend vor seiner Passion den Jüngern sagt: „Aber nun, wer einen Geldbeutel hat, der nehme ihn, desgleichen auch die Tasche, und wer's nicht hat, verkaufe seinen Mantel und kaufe ein Schwert . . . Sie sprachen aber: Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: Es ist genug.“ Hier war nun die Rede von „duo gladii“, und es lag nahe, ein Begriffspaar wie „gladius spiritualis – gladius materialis“ in den Dienst einer allegorischen Deutung der so rätselvollen Schriftstelle Lk 22, 38 zu stellen, und diese dann wiederum in den Dienst einer Weltordnung, in der Gott zwei Gestalten bestimmt hat, in seinem Auftrag an höchster Stelle die Welt zu regieren. – *Ulrich Zwingli* (= Z.) (1484–1531) gehört zu den prägenden Gestalten der Reformation, wenngleich seine Ausstrahlung über den engeren Bereich der deutschschweizerischen Kantone hinaus eher eine indirekte war und weder mit der Luthers noch mit der (weltgeschichtlichen Bedeutung) Calvins vergleichbar ist. Dies mag einmal daran liegen, daß Z. in seinem Wirken stärker in die historischen und geographischen Grenzen der frühen Eidgenossenschaft eingebunden und daß auch seine Sozialtheologie den stadtstaatlichen Verhältnissen Zürichs verhaftet blieb. Gleichwohl entwickelte Z. aus einem eigenständigen theologischen Ansatz heraus ein Sozialmodell der Einheit von Kirchen- und Bürgergemeinde, das in Verbindung mit ähnlichen Vorstellungen Calvins Teile des reformierten Denkens bis heute geprägt. – *Der Zwitter* (= Z.) ist eine Person, die männliche und weibliche Geschlechtsmerkmale zugleich trägt. Wirklich geborene Z. galten im alten Rom als unheilverkündende „monstra“. Aufgrund des Prodigien glaubens beseitigte man sie (wie andere Mißgeburten) in einem priesterlich verordneten Reinigungszeremoniell. Der Sachsenspiegel (ca. 1220) verordnete die Erbnfähigkeit von Zwergen, Krüppeln und Z.n. Das kanonische Recht fand 1271 eine eigenständige Lösung für den Z., bei dem sich keine überwiegenden Merkmale fanden. Dieser Z. konnte sich eine Geschlechtsrolle erwählen und der störenden gegenteiligen (z. B. zwecks Eheschließung) abschwören. Nach der Lösung des Allgemeinen Landrechts (zum Teil in Geltung bis zum 1. 1. 1900) bestimmten zunächst die Eltern, zu welchem Geschlecht ein Z.kind erzogen werden sollte. 18jährig geworden (entsprechend der Ehemündigkeit des Mannes), konnte ein Z. dies selbst bestimmen. Seit 1953 (Harry Benjamin) redet man nicht mehr vom Z., sondern von transsexuellen Menschen. Transsexualität ist eine (vor allem) psychisch bedingte Störung der geschlechtlichen Selbstidentifikation. Ein Wechsel des Geschlechts wird neuerdings in etlichen Staaten teils von der Rechtsprechung, teils durch Spezialgesetze (oft erst nach operativer Geschlechtsumwandlung) anerkannt, so in Schweden 1972, in Westdeutschland 1980, in Italien 1982, in den Niederlanden 1986, in der Türkei 1988. – Die heutige Zahlenwelt wird beherrscht vom Dezimalsystem; es herrscht die Zehn. Demgegenüber ragte in der Vergangenheit die Drei hervor. Sie oder ein Mehrfaches der Drei war bedeutungsvoll; vor allem die Neun und die Zwölf (= Z.). Die Z. ist eine vollkommene Zahl. Diese Vorstellung findet sich bereits in der Antike, etwa im römischen Z.tafelgesetz. Noch mehr aber dominierte die Z. in der Vorstellung der Bibel. Jakob hat 12 Söhne; diese bilden die 12 Stämme Israels. Jesus beruft 12 Jünger. In der Offenbarung hat das hl. Jerusalem 12 Tore, und die Tore sind 12 Perlen. In der Endzeit werden die 12 Jünger auf 12 Stühlen sitzen und die 12 Geschlechter Israels richten. Die Z.zahl ist hier als Institution erkennbar. – Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich das HRG aus der Hand legen. Es wird auf lange Zeit das *Standardwerk* zur deutschen Rechtsgeschichte bleiben. Zu diesem „opus magnum“ darf man den Herausgebern herzlich gratulieren. Auch für den Kanonisten (der Rezensent ist ein solcher) ist das HRG eine außerordentliche Hilfe.

R. SEBOTT S. J.